

Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

An das
Landratsamt Bayreuth
Fachbereich 43
Markgrafentallee 5
95448 Bayreuth

Formblatt wurde ausgefüllt von:
(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragsteller/in

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy
E-Mail		

2. Grundstückseigentümer/in (falls abweichend von Antragsteller/in)

Nachname	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy
E-Mail		

3. Standort des geplanten Brunnens (bei mehreren Brunnen bitte zusätzliches Blatt beilegen)

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde
Geländehöhe bezogen auf NN	

4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung	eines Brunnens
	mehrerer Brunnen, Anzahl:
Der Brunnenbau dient folgendem Zweck:	
Trinkwasserqualität ist erforderlich	ja nein

5. Standort und Technik

erwarteter Grundwasserstand ca.	m unter Gelände
voraussichtliche Brunntiefe ca.	m unter Gelände
Prognose zu geologischen Verhältnissen:	

Bohrbrunnen	Schachtringbrunnen
mit Vorschacht	ohne Vorschacht

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

Trockenbohrung	Spülbohrung
Spülungszusatz vorgesehen	

voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	ca.	mm
voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	ca.	mm
voraussichtlicher Ausbau - Abdichtungsstrecke: - Filterstrecke: Ausbaumaterial Filterrohr/Vollrohr: Ausbaumaterial Ringraumabdichtung:		

6. Ausführende Brunnenbaufirma

Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	
voraussichtlicher Baubeginn	

7. Als Auftragsgeber für die Bohrung(en) erkläre ich Folgendes:

7.1 Die ausführende Bohrfirma wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige ist nur der Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk bei ungespannten Grundwasserverhältnissen zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine abdichtende Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und das Grundwassersystem unter Druck ansteht.

7.2 Die ausführende Bohrfirma wird mit Folgendem beauftragt:

Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein vermessener Lageplan (möglichst M = 1:5000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind. Die erstellten Unterlagen sind dem zuständigen Landratsamt unaufgefordert zuzusenden. Die Vorgaben der DVGW-Regelwerke W 121, W 122 und W 123 sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

7.3 Folgende Hinweise werden beachtet:

Die Bohrung für den Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Landratsamt erfolgen.

Bohrungen mit Inanspruchnahme eines gespannten / artesisch gespannten oder eines tieferen Grundwasserstockwerks benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Wird beim Bohren gespanntes oder artesisch gespanntes Grundwasser angetroffen ist, unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Hof zu verständigen.

Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Für den Brunnenausbau dürfen nur die im Brunnenbau zulässigen Materialien und Schüttgut verwendet werden. **Die Verwendung von Bohrgut ist nicht zulässig.**

Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.

Die Entnahme von Grundwasser bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die legale Nutzung kann je nach Satzung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich sein.

Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständiger Behörde müssen alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden. Bitte senden Sie nach Abschluss der Bohrarbeiten die Bohrergebnisse (Schichtenverzeichnisse, Bohrprofil, ggf. Angaben zum Ausbau) dem LfU ohne weitere Aufforderung innerhalb von 3 Monaten zu (§§ 1, 4 und 5 Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)).

Bitte beachten Sie: Die Bohranzeige nach LagerstG ersetzt nicht die Verpflichtung der Anzeige von Erdaufschlüssen oder Bohrungen nach Wasserhaushaltsgesetz (§49 WHG) bzw. Bundesberggesetz (BbergG) oder die Beantragung von wasserrechtlichen bzw. bergrechtlichen Verfahren. Diese sind gesondert unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei den zuständigen Behörden abzugeben. Die bezeichnete Bohranzeige beim LfU kann online unter www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger erfolgen.

8. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige zweifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z.B. eine Kopie aus einem Stadtplan o.ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- **Erwartetes** Schichtenprofil des Untergrunds mit schematischem Ausbauplan
- Nachweis des Wasserversorgers über die Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- ggf. Angaben zu geplanten Pumpversuchen (Momentanentnahme, Dauer, Ableitung des Wassers)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

9. Einverständnis des Grundstückseigentümers

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 DSGVO:

<http://www.landkreis-bayreuth.de/dsgvo-brunnen>